



Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

klären & lösen GbR
Gubener Straße 35 II
10243 Berlin

Ihr Ansprechpartner
Johannes Richter

Durchwahl
Telefon +49 361 57-3438276
Telefax +49 361 57-3438047

Johannes.Richter@
tmbwk.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
11.06.2026

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1020-3B6-0342/652-1-
177147/2026

Erfurt,
16. September 2026

Anerkennung einer Bildungsveranstaltung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG)

Ihr Antrag vom 11.06.2026
Ihr Aktenzeichen: 1020-3B6-0342/652-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt
folgenden

Bescheid

1. Die nachfolgend genannte Bildungsveranstaltung wird nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz als Bildungsveranstaltung auf dem Gebiet der arbeitsweltbezogenen Bildung anerkannt:

- „Einführung in die Mediation - Online-Fortbildung“

2. Die Anerkennung gilt unbefristet für die Bildungsveranstaltung, wie sie dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie gilt unabhängig vom beantragten Zeitpunkt. Wesentliche Änderungen, der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen, insbesondere des Programms der Bildungsveranstaltung, sind unverzüglich dem für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium mitzuteilen.

3. Bei der Weitergabe des Bescheids als Nachweis für die Anerkennung der Bildungsveranstaltungen ist die erhobene Gebühr sowie die Bankverbindung und der Verwendungszweck unkenntlich zu machen.

4. Die Anerkennung ist mit der Auflage verbunden, Auskunft über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmende der Bildungsveranstaltung in nicht personenbezogener Form zum 01.04. und 01.10. eines jeden

**Lehrerin
Thüringen**

lehrerinthueringen.de

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Wissenschaft und Kultur**
Postfach 90 04 63
99107 Erfurt

www.tmbwk.de
www.facebook.com/BildungTH
www.x.com/BildungTH

Adressen der Dienstgebäude
www.BildungTH.de/kontakt

Bankverbindung:
Zahlungsempfänger: Freistaat Thüringen
IBAN: DE14 8205 0000 3004 4441 41
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF3333

UST-IdNr.: DE356738386
Leitweg-ID: 16900401-0001-63

E-Mail-Adressen dienen im TMBWK nur
dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Jahres dem für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium zu erteilen.

Sollte die Auskunft zum jeweiligen Stichtag, trotz Mahnung, nicht erteilt werden, behält sich das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium vor, die Anerkennung zu entziehen.

5. Der Antragsteller/ die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Die Gebühr ist bis zum **21. Oktober 2026** zu überweisen.

Gründe:

zu 1.:

Die Anerkennung der Bildungsveranstaltung erfolgt auf der Grundlage der §§ 8, 9 und 10 Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114) nach Anhörung des Beirats nach § 10 Abs. 5 S. 1 ThürBfG. Die Voraussetzung der arbeitsweltbezogenen Bildung im Sinne des § 1 Abs. 4 ThürBfG liegt vor.

zu 2.:

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 ThürBfG gilt die Anerkennung einer Bildungsveranstaltung unbefristet. In der Anerkennung sind alle Termine und Orte der Bildungsveranstaltung inbegriffen. Vorausgesetzt, der Inhalt der Bildungsveranstaltung bleibt gleich.

zu 3.:

Der Bildungsträger hat dem Teilnehmenden das Vorliegen der Anerkennung der geplanten Bildungsveranstaltung kostenlos zu bescheinigen i. S. v. § 8 Abs. 3 ThürBfG. Zudem hat der Bildungsträger/ die Bildungsträgerin nach Beendigung der Bildungsveranstaltung dem Teilnehmenden einen Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme kostenlos auszuhändigen gemäß § 6 Abs. 5 ThürBfG.

zu 4.:

Nach Beendigung der jeweiligen anerkannten Bildungsveranstaltung sind zu den Stichtagen (1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres) Auskünfte über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmende der Bildungsveranstaltung in nicht personenbezogener Form zu erteilen gemäß § 12 Abs. 2 ThürBfG i. V. m. § 8 Thüringer Bildungsfreistellungsverordnung - ThürBfVO). Die Auskunft zum jeweiligen Stichtag ist für alle Bildungsveranstaltungen zu erteilen, die bis zum jeweiligen Stichtag beendet worden sind. Hierzu ist der entsprechende Vordruck zu verwenden, den das für Erwachsenenbildung zuständige

Ministerium auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Erhebung erfolgt nur für Teilnehmende, welche die Bildungsveranstaltung im Rahmen von Bildungsfreistellung besuchen.

Es ist zwingend der unter folgendem Link eingestellte Vordruck zu verwenden: <http://bildungsfreistellung.de/veranstalter/evaluation>.

zu 5.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 ThürBfG. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Nr. 10.1 der Anlage 1 zu § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (ThürVwKostOMBJS).

Die Gebühr i. H. v. [REDACTED] ist bis spätestens **21. Oktober 2026** unter Angabe des nachstehenden Kassenzeichens auf folgendes Konto zu überweisen:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können; dies gilt nicht, wenn die Klage elektronisch übermittelt wird. Nähere Informationen zur elektronischen Übermittlung sind § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu entnehmen. Die elektronische Form ist gewahrt, wenn das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist, von der verantwortenden Person mit einer qualifizierten Signatur versehen oder signiert ist und auf einem der § 55a Abs. 4 VwGO beschriebenen sicheren Übermittlungswege eingereicht wird. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus.

Einzelheiten zum Dateiformat und zu den technischen Anforderungen sind der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV) sowie den „Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr“ auf der Internetseite www.justiz.de zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Klaus Paffrath
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt)